## 3. Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Elz



Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 2 Ziffer 1, 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer Sitzung am 20.12.2010 folgende

# 3. Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Elz vom 22. Mai 1995

beschlossen:

§ 1

§ 13 der Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Elz wird wie folgt geändert:

#### V. Sonstiges

1. Technikerentschädigung

1.1. Elzer Veranstalter pro Stunde: 15,00 € 1.2 Auswärtige Veranstalter pro Stunde 20,00 €

#### VI. Reinigung

Für die Reinigung der benutzten Räume (inkl. Außenbereich) wird ein mit der Gemeinde festvertragliches Reinigungsunternehmen zum Pauschalpreis beauftragt. Discoveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Hexenkessel und Kirmesveranstaltungen werden nach den mit dem Reinigungsunternehmen vereinbarten Stundensätzen abgerechnet. Der Nutzer hat die Kosten der Reinigung der Gemeinde zu erstatten.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Elz, den 20.12.2010

Hout Clearer

(Kaiser) Bürgermeister

### Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 14.12.2009 beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im "Blickpunkt.Elz", Nr. 52 vom 22. Dezember 2010 bekannt gemacht.

Elz, 22. Dezember 2010 Der Gemeindevorstand

Kaiser, Bürgermeister